

Mitteilung

im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

Betreff: Jugendkultur und Nachtleben in Tübingen

Bezug: Vorlage 536/2006; Antrag der AL/Grüne Fraktion

Anlagen: Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt zu den Punkten 1 – 7 der Vorlage 536/2006 mit:

1. Jugendkulturangebote in der offenen Jugendarbeit

a) offener Bereich

Die städtischen Einrichtungen der Jugendarbeit fördern die Stärkung und Entwicklung von Jugendkultur. Ganz generell geschieht dies im offenen Betrieb, etwa durch Musikveranstaltungen, oder Hip-Hop-Breakdance- und andere Tanzveranstaltungen.

b) gezielte Angebote in Jugendhäusern

In den größeren Einrichtungen wie Jugendhaus Pauline, Jugendforum WHO und im Epplehaus finden gezielte jugendkulturelle Angebote statt. Das sind z.B. Tanzworkshops für Mädchen und Jungen, DJ-Kurse, Werkangebote.

c) Spezielle Jugendkulturangebote

Die Musikwerkstatt bietet Bandbetreuung an. Derzeit werden kontinuierlich acht Bands betreut. Das Angebot ermöglicht Jugendlichen zu finanziell äußerst günstigen Konditionen ihre eigenen musikalischen Vorstellungen im populärmusikalischen Bereich umzusetzen. Vor allem werden Jugendliche angesprochen, die über wenig finanzielle oder kulturelle Ressourcen verfügen. Noch weiter geht das Musikprojekt „bits & bytes to music“. Das Jugendzentrum Karlstraße 13 e.V. im Epplehaus ermöglicht Jugendlichen, ihre eigene Musik aufzunehmen, digital zu bearbeiten und eigene CDs herzustellen. Es ist damit eine ideale Ergänzung zur Arbeit der Musikwerkstatt, beide Bereiche arbeiten eng zusammen.

Die jugendkulturelle Ausdrucksform des Graffiti wird in ihrer legalen Form von der Verwaltung unterstützt und begleitet: Durchführung von Workshops, Betreuung der für Graffiti freigegebenen Flächen im Stadtgebiet und Kontaktpflege zu den sprühenden Jugendlichen sind Teile dieser Arbeit.

Im Rahmen des neuen Strukturkonzeptes der städtischen Jugendarbeit wurde der Jugendkulturbereich neu gewichtet und ausgebaut. In derzeitiger Planung sind z.B. Workshops in den Bereichen Poetry Slam (literarischer Vortragswettbewerb), kreatives Schreiben, Lesen-Vorlesen, Capoeira (verbindet Elemente von Tanz, Musik und Akrobatik), Kleinkunst, Tanz und Theater sowie Siebdruck. Außerdem sind in regelmäßigen Abständen Nachwuchskonzerte im Jugendzentrum Epplehaus geplant.

Auch der Bereich Disco-/Tanzveranstaltungen für Jugendliche erfährt derzeit eine Stärkung. Großer Bedarf wird sowohl von Seiten der Jugendlichen als auch von deren Eltern angemeldet. In den einzelnen Jugendeinrichtungen finden in unregelmäßigen Abständen immer wieder kleinere Discoververanstaltungen oder Parties für Jugendliche, besonders an den Wochenendtagen, statt.

Seit Ende Februar 2007 wird monatlich eine größere Jugenddisco (Musikrichtung: HipHop/ House/ Rock) Freitagabends veranstaltet, die wechselweise im Jugendforum WHO und im Jugendzentrum Epplehaus stattfindet. Zielgruppe sind Mädchen und Jungen unter achtzehn. Besonders auch für Jugendliche, die auf (nicht-kommerzielle) Angebote in Tübingen angewiesen sind, soll hiermit ein attraktives Freizeit-/Tanzangebot am Wochenende bereitgestellt werden. Im Epplehaus finden unter der Regie des Vereins derzeit wöchentlich bis zu drei Veranstaltungen (100-200 Personen) für Jugendliche und/oder junge Erwachsene statt.

Auch der Jugendgemeinderat fördert gezielt die Stärkung der Jugendkultur. Er führt selbst Projekte im jugendkulturellen Bereich durch, die vor allem darauf abzielen, Lücken im Angebot abzudecken. Zum Beispiel durch das Sport- und Kulturprojekt "Come together" für Jugendliche mit und ohne Behinderungen, das Benefiz-Open Air "Lake Night Festival" und das Projekt "Was ist für Dich Kunst?", das jungen Künstlern die Möglichkeit gab, ihre Werke der Öffentlichkeit zu präsentieren und gleichzeitig durch ein Open Air die musikalische Nachwuchsszene förderte. Der Jugendgemeinderat engagiert sich beim RACT!-Festival und ist in der Bürgerinitiative Kultur & Nightlife vertreten.

Genauso wichtig: seine Gremienarbeit zu diesem Thema. Zu nennen sind: der Antrag zur Legalisierung von Graffitiflächen, unterstützende Mitarbeit am vorliegenden Antrag, Einsatz für die jugendkulturelle Infrastruktur (Antrag Renovierung Epplehaus; Antrag Jugendarbeit in Derendingen).

2. Die Universitätsstadt Tübingen und der Verein Jugendzentrum Karlstraße 13 e.V. bieten mit dem Saal und der Disco des Epplehauses attraktive Räumlichkeiten für mittelgroße Veranstaltungen, die von verschiedensten Gruppierungen (SMVs, Initiativen, ...) genutzt werden. Die Attraktivität und Nutzung der Räumlichkeiten kann durch eine dringend notwendige Sanierung und Renovierung einzelner Bereiche im Epplehaus erhöht werden.

Von Jugendlichen wird häufig der Wunsch nach einem nicht-kommerziellen Jugendtreffpunkt in der Innenstadt geäußert, der lange geöffnet hat, Aufenthaltsmöglichkeiten bietet und Getränke zu erschwinglichen Preisen anbietet. Derzeit trifft sich an den Abenden (vor allem am Wochenende) eine bunte Mischung von Jugendlichen im Freien im Alten Botanischen Garten. Die Verwaltung prüft derzeit, ob ein Jugendcafé in der Innenstadt oder an einem anderen Ort eine Ergänzung zu den vorhandenen Jugendhäusern darstellen könnte.

In den vom städt. Liegenschaftsamt (Gebäudewirtschaft) verwalteten Gebäuden sind derzeit keine Möglichkeiten gegeben, Proben- oder Veranstaltungsräume zur Verfügung zu stellen. Auch bei der GWG als Verwalterin der städtischen Mietobjekte stehen über die bereits im Internet unter www.tuebingen-info.de/tagungen genannten Objekte keine weiteren Räumlichkeiten zur Verfügung.

Außerdem hat die Gebäudewirtschaft im Dialog mit dem Land geprüft, ob es in Tübingen landeseigene Räumlichkeiten gibt, in denen in Zwischen- oder Dauernutzung regelmäßig kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Partys oder Konzerte durchgeführt werden können. Dies wurde vom Landesbetrieb Vermögen und Bau negativ beschieden.

3. Bei einem Umbau der Mensa Wilhelmstraße gilt die neue Versammlungsstättenverordnung sowohl für die Mensa an sich als auch für weitergehende Veranstaltungszwecke. D.h., das Gebäude müsste hinsichtlich gaststättenrechtlich genehmigungspflichtiger Veranstaltungen zunächst auf den neuesten

Stand gebracht werden, es müssten weitere Anforderungen im Einzelfall geprüft werden. Defizite, die untersucht und geprüft werden müssten, werden u.a. vermutet

- im Brandschutz
- in den Rettungswegen
- in den notwendigen Abtrennungen
- in der Lüftung
- bei der Sicherheitsbeleuchtung
- bei den Toiletten

Die planungsrechtliche Zulässigkeit einer entsprechenden Nutzung wäre insbesondere bezüglich des Lärms für die Nachbarschaft zu untersuchen – ein Lärmschutzgutachten wäre erforderlich. Sämtliche Maßnahmen müssten zuvor mit dem Eigentümer abgeklärt werden.

4. Das in den Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen enthaltene Konzept zur Plakatierung an Laternenmasten wird seit 01.01.2006, das zum Anschlag an Litfaßsäulen und Anschlagtafeln ab dem 01.10.2006 umgesetzt. Insofern ist der Zeitraum, um eine abschließende Bilanz zu ziehen und die gewonnenen Erfahrungen auszuwerten, noch zu kurz. Zumal in diesem Zeitraum auch die Landtags- und die OB-Wahl gefallen sind, für die die Vorgaben der Richtlinien nicht gelten. Ohne Zweifel ergibt sich aber durch das Konzept ein deutlicher Mehrwert für das Stadt- und Straßenbild und somit für die Aufenthaltsqualität in Tübingen.

Für die Plakatierung an Straßenlaternen kann die Verwaltung bisher sagen, dass die Veranstalter, auch kleine Kulturschaffende, das „Routensystem“ angenommen und eine hohe Akzeptanz der Regelungen erreicht wurde. Das gilt sowohl für einheimische und auswärtige Veranstalter und Veranstaltungen. Nachhaltige Kritik ist bisher nicht laut geworden. Bewährt hat sich dabei das Angebot an kleine Veranstalter, die für ihre wenigen Veranstaltungen Plakatiersets gegen geringes Entgelt bei der Verwaltung ausleihen können.

Nach dem Belegungsplan sind die Routen in der Regel ausgebucht, aber nicht überbucht. Im Ergebnis deckt sich in etwa die Nachfrage mit dem Angebot an Plakatiermöglichkeiten. Zum Teil bleiben trotz erteilter Erlaubnis Hängestellen frei. Gründe hierfür sind z.B. dass die Veranstalter das Aufhängen nicht zeitgleich mit der Antragstellung organisieren oder eine Hängestelle für diese Veranstaltung weniger interessant erscheint. Vor der Realisierung des „Routensystems“ wurden pro Jahr durchschnittlich 200 Erlaubnisse für die Plakatierung von 25 bis 30 Plakaten pro Veranstaltung erteilt. Im jetzt abgelaufenen Jahr waren es 180 Erlaubnisse, i.d.R. für 20 Hängestellen, die jeweils auf der Vor- und Rückseite mit einem Plakat versehen waren. Insofern ist die Zahl der erteilten Erlaubnisse in etwa gleich geblieben, zumal während der bereits erwähnten Wahlen für ca. 10 Wochen den Veranstaltern nur 1/3 der Routen zur Verfügung stand.

Auch der kontrollierte, genehmigungspflichtige Anschlag an Litfaßsäulen und Anschlagtafeln läuft gut an und auch hier ist die Bereitschaft, die Vorgaben einzuhalten, groß - nachdem die Nutzer nochmals auf die neuen Regeln und Vorgaben hingewiesen wurden. Derzeit werden nur noch in Einzelfällen Plakate durch andere Veranstalter oder Diskotheken überklebt. Bei den Litfaßsäulen und Anschlagtafeln liegt die Auslastung derzeit bei 60 %.

Das Konzept ist hinsichtlich der Litfaßsäulen und Anschlagtafeln noch nicht vollständig realisiert. In Bälde wird eine weitere Anschlagtafel in der Hirschgasse zur Verfügung stehen. Für eine in der Langen Gasse vorgesehene Litfasssäule wird ein Alternativstandort beim Treppenaufgang vom Stadtgraben zur Rümelinstraße geprüft und auf eine im Alten Botanischen Garten vorgesehene Litfasssäule wird verzichtet, da kein geeigneter Standort gefunden werden konnte. Eventuell ergibt sich eine Möglich-

keit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Stadtgraben/Wilhelmstraße“ bei den Schaukästen in der Wilhelmstraße.

Die von der Arge Kulturveranstalter gewünschte Zwischengröße wurde vom Gemeinderat in den Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht beschlossen. Die Zwischengröße ist als feste Werbeeinrichtung für die Werbung für spezielle Veranstaltungen, wie Sommeruniversität und Sommerinsel, Flohmärkte und Dia-Vorträge, Theatervorstellungen und Zirkusse, vorgesehen. Diese Zwischengrößen sollen dazu dienen, das „Routensystem“ an den Laternenmasten zu entlasten.

Voraussetzung für ein solches Konzept wäre, dass solche fest installierten Werbeträger mit den Belangen der Stadtbildpflege vereinbar sind.

Für die Großflächenwerbung gibt es in Tübingen einen großen Bedarf. Zuweilen reichen die in der Richtlinie genannten möglichen fünf Standorte mit maximal 2 Großwerbetafeln nicht aus, um alle Wünsche zu erfüllen. Die Verwaltung beabsichtigt, sowohl das Thema Zwischengröße, als auch die Gestaltung der Großwerbetafeln im kommenden Jahr, zusammen mit den Veranstaltern, in Angriff zu nehmen. Gegebenenfalls wieder in Form einer gemeinsamen Projektgruppe.

5. Durch die Regelung einer Sperrzeit sollen die sich widerstreitenden Interessen der Gaststättenbetreiber und die der Anwohner von Gaststätten bzw. der Bewohner der Altstadt zu einem Ausgleich gebracht werden. Nach der Änderung der Gaststättenverordnung im Jahr 2000, mit der die allgemeine Sperrzeit auf täglich 2.00 Uhr und Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag auf 3.00 Uhr festgelegt wurde, gibt es in Tübingen kaum mehr einen Bedarf für die Erteilung einer regelmäßigen monatlichen Sperrzeitverkürzung.

Derzeit erhalten noch folgende Betriebe, entsprechend ihrem Antrag, eine regelmäßige monatliche Sperrzeitverkürzung:

Mozaik , Düsseldorf Straße 4, 72072 Tübingen	(Donnerstag auf Freitag und Sonntag auf Montag bis 4.00 Uhr, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 5.00 Uhr)
Asmara , Kirchgasse 6, 72070 Tübingen	(jeweils von Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag, Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag bis 3.00 Uhr des darauf folgenden Tages und Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 5.00 Uhr des darauf folgenden Tages)
Tangente , Pflerhofstraße 10, 72070 Tübingen	(jeweils von Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag, Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag bis 3.00 Uhr des darauf folgenden Tages)
Blauer Turm , Friedrichstraße 12, 72072 Tübingen	(Mittwoch auf Donnerstag bis 3.00 Uhr und Samstag auf Sonntag bis 4.00 Uhr).

Darüber hinaus werden für einzelne Veranstaltungen Sperrzeitverkürzungen erteilt.

Nach § 12 Gaststättenverordnung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.

Von der Möglichkeit die Sperrzeit zu verkürzen wird in Tübingen bei entsprechenden Anträgen großzügig Gebrauch gemacht. Anträge auf eine Verkürzung der Sperrzeit wurden in den vergangenen Jahren nur bei Einzelveranstaltungen von Studentenverbindungen, im Zusammenhang mit Nachbarschaftskonflikten, abgelehnt.

Nach den Pressemeldungen beabsichtigt die Landesregierung, die Sperrzeiten in Gastwirtschaften bis auf eine „Putzstunde“ komplett aufzuheben. Insofern will sich auch Baden-Württemberg den großzügigen Sperrzeitregelungen aller anderer Bundesländer anschließen und den positiven Erfahrungen während der Fußballweltmeisterschaft Rechnung tragen.

Damit dürfte sich das Thema „Sperrzeitverkürzungen“ erledigen.

6. Die Gebühren für die Erteilung von Sperrzeitverkürzungen werden auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Tübingen erhoben. Das Gebührenverzeichnis sieht für regelmäßige Sperrzeitverkürzungen einen Gebührenrahmen von 36,-- € bis 500,-- € vor.

Nach Auffassung der Verwaltung ist ein Gebührenerlass nicht zulässig. Es gelten die Regelungen zur Gebührenfreiheit im Landesgebührengesetz, da das Kommunalabgabengesetz auf diese ausdrücklich verweist. Zuschussempfänger fallen nicht unter die Personenkreise, für die eine sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht.

Gemäß § 11 LGebG können Landesbehörden zwar Gebührenermäßigungen oder Befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Das Kommunalabgabengesetz verweist auf diese Regelung jedoch gerade nicht. Es findet sich auch keine andere entsprechende Regelung im Kommunalabgabengesetz. Deshalb wird keine Möglichkeit gesehen, für Zuschussempfänger satzungsmäßig einen Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung einzuführen.

7. Begründung wie bei 2.